

# Weitkamps Steuer-Tipps

## **1.) Kassennachschau ab 2018:**

Die Finanzverwaltung hat ab 01.01.2018 die Möglichkeit einer Kassennachschau. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnung und Buchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können Finanzbeamte - ohne vorherige Ankündigung, außerhalb einer Außenprüfung und während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten - Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Der Steuerpflichtige hat auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen vorzulegen. Hierbei ist noch einmal auf die Verfahrensdokumentation hinzuweisen; diese soll bestehen aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwender-, einer technischen System- und einer Betriebsdokumentation. Sollten diese Sachen nicht vorliegen, kann es zur Verwerfung der Buchführung und zu erheblichen Hinzuschätzungen kommen.

## **2.) Die Finanzverwaltung bessert nach:**

### **Alle E-Bikes können lohnsteuerfrei aufgeladen werden**

Das elektronische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist lohnsteuerfrei. Dies gilt auch für alle E-Bikes – und zwar unabhängig davon, ob diese verkehrstechnisch als Kraftfahrzeug einzuordnen sind.

## **3.) Höhe der Nachzahlungszinsen in Steuerbescheiden verfassungswidrig?**

Seit der anhaltenden Niedrigzinsphase werden die Finanzgerichte immer wieder mit der Frage beschäftigt, ob die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 6% im Jahr für Steuernachzahlungen verfassungswidrig ist. Diesbezüglich ist ein Verfahren bei dem Bundesfinanzhof in München anhängig für Veranlagungsjahre ab 2013. Insoweit sollte bei festgesetzten Nachzahlungszinsen Einspruch eingelegt werden.

## **4.) Mutwillige Schäden des Mieters nach der Anschaffung des Gebäudes sofort abziehbar:**

Aufwendungen zur Beseitigung eines Substanzschadens, der nach Anschaffung einer vermieteten Immobilie durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden ist, können als Werbungskosten sofort abziehbar sein. In diesen Fällen handelt es sich nicht um Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Insoweit sind diese Kosten nicht mit in die eventuelle 15%-Grenze der ersten drei Jahre nach Anschaffung bezüglich der Beurteilung des anschaffungsnahen Herstellungsaufwandes einzubeziehen.

## **5.) Insolvenzbedingter Ausfall einer privaten Darlehensforderung**

Der BFH hatte jüngst entschieden, dass der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung seit Einführung der Abgeltungssteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Zu beachten ist jedoch, dass von einem Forderungsausfall erst dann auszugehen ist, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Hier ist der entsprechende Nachweis zu führen. Insoweit sollten diese Verluste geltend gemacht werden, um eine eventuelle Verrechenbarkeit mit anderen Einkünften vornehmen zu können.

Sollten zu diesen Themen Fragen bestehen oder eine individuelle Beratung gewünscht werden, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.